

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3208/94 DER KOMMISSION****vom 22. Dezember 1994****zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter dänischer Flagge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik<sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3687/93 des Rates vom 20.  
Dezember 1993 zur Aufteilung der Fangquoten für in den  
Gewässern Lettlands fischende Fischereifahrzeuge auf die  
Mitgliedstaaten (1994)<sup>(2)</sup> sieht für 1994 Quoten für  
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,  
haben die Kabeljauänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die  
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert  
sind, die für 1994 zugeteilte Quote erreicht. Dänemark  
hat die Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 7.

Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher  
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Aufgrund der Kabeljauänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die  
die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert  
sind, gilt die Dänemark für 1994 zugeteilte Quote als  
ausgeschöpft.

Der Kabeljauang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
III d (Gewässer von Lettland) durch Schiffe, die die  
dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind,  
sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und  
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in  
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser  
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 7. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 83.